

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12727 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens**

#### **A. Problem**

Schaffung einer neuen durchgängigen Systematik des gesetzlichen Messwesens und notwendiger Rahmenbedingungen für neue technologische und Marktentwicklungen; Rechtsvereinheitlichung deutscher und europäischer Regelungsansätze, Anpassungsregelungen an EU-Verordnungen und Umsetzung von EU-Richtlinien.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Neuordnung des gesetzlichen Messwesens wird die Wirtschaft insgesamt entlasten. Mit der Einführung der Konformitätsbewertung für alle Messgeräte

steht ein flexibles Instrument zur Verfügung, das insgesamt zu Kostenentlastungen bei der Wirtschaft führen wird.

Dieser Kostenentlastung steht auch die Einführung von insgesamt sieben neuen Informationspflichten nicht entgegen, die überwiegend auf europäisches Recht zurückgehen. Soweit nationale Gestaltungsspielräume bestehen, wurde auf eine möglichst kostengünstige Umsetzung geachtet.

Insgesamt wird von einer Kostenentlastung für die Wirtschaft in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro jährlich ausgegangen.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen in geringem Ausmaß neue Kosten auf der Ebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Auch der Zusatzaufwand bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der durch die möglichst flexible Anpassung an technologische Entwicklungen entsteht, ist im Vergleich zu den Effizienzvorteilen gering. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) ausgeglichen werden.

Den Ländern können bundesweit betrachtet geringe Mehrkosten beim Vollzug der Vorschriften entstehen, da das System der Konformitätsbewertung nun auch für national geregelte Messgeräte gelten soll und somit ein Mehraufwand für die Marktüberwachung entstehen wird. Allerdings sind nun auch Regelungen vorgesehen, auf deren Grundlage die Marktüberwachungsbehörden ihren Vollzugsaufwand in bestimmten Fällen erstmals Dritten in Rechnung stellen können. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass sich der finanzielle Mehraufwand der Länder für die Aufgaben der Marktüberwachung in engen Grenzen halten wird.

Der Verwaltung werden durch die gesetzlichen Regelungen jährliche Mehrkosten von etwa 600 000 Euro entstehen. Diesen stehen allerdings Mehreinnahmen der Länder aus einer erstmals kostenpflichtigen Marktüberwachung im Falle nichtkonformer Messgeräte gegenüber, die den Mehraufwand weitestgehend decken dürften. Einmalige Investitionskosten werden auf etwa 400 000 Euro geschätzt.

### F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit diesem Gesetz nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12727 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Der Angabe zu § 5 werden die Wörter „und Produkte“ angefügt.

bb) Der Angabe zu Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 werden die Wörter „und Messwerten“ angefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Eichen“ durch das Wort „Eichung“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Messgröße ist die physikalische Größe, die durch eine Messung zu bestimmen ist,“.

cc) Die bisherigen Nummern 15 bis 23 werden die Nummern 16 bis 24.

c) In § 13 Absatz 4 wird nach den Wörtern „von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem“ das Wort „anderen“ eingefügt.

d) Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Tätigkeit der Konformitätsbewertung muss organisatorisch eindeutig getrennt von den sonstigen Aufgaben der Behörde erfolgen.“

e) § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Er hat die Unterlagen nach Satz 1 und die Konformitätserklärung nach Satz 2 für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts aufzubewahren.“

f) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 wird jeweils nach den Wörtern „zuständige Behörde“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

g) § 28 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden,“.

h) In § 36 Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „Messbeständigkeit“ durch das Wort „Messrichtigkeit“ ersetzt.

i) § 37 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bbb) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

- bb) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. die Eignung der Software und des Messgeräts für eine Aktualisierung seiner Software festgestellt wurde,
  2. hierfür eine Konformitätsbewertung vorliegt,
  3. die erfolgte Aktualisierung dauerhaft im Messgerät aufgezeichnet ist und
  4. eine Behörde nach Satz 1 das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Stichprobenprüfung überprüft hat.“
- j) In § 38 Satz 3 wird das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.
- k) § 40 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Ein bei der örtlich zuständigen Behörde am Hauptsitz des Verwenders gestellter Antrag, der weitere Aufstellungsorte umfasst, wird von Amts wegen an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, so gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, zu dem er bei der zuständigen Behörde am Hauptsitz des Verwenders eingegangen ist.“
- bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Eichung“ die Wörter „und bei der Befundprüfung“ und nach den Wörtern „zur Verfügung“ die Wörter „; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt“ eingefügt.
- l) § 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. zu den besonderen Anforderungen an die Verwendung von Maßverkörperungen, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind (Ausschankmaße), einschließlich der Festlegung bestimmter, von Ausschankmaßen einzuhaltender Maßvolumina.“
- m) § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist, die Füllmenge die festgelegten Anforderungen erfüllt und die Fertigpackung mit den erforderlichen Angaben, Aufschriften und Zeichen versehen ist.“
- n) § 46 Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. nach § 40 Absatz 3 staatlich anerkannte Prüfstellen,“.
- o) In § 47 Absatz 1 werden die Wörter „für ihre Tätigkeit verwendeten Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel“ durch die Wörter „als Prüfmittel verwendeten Normale“ ersetzt.
- p) Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit kann auch die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen

und Informationen über Produkte nach den Vorschriften des § 52 Absatz 2, 4 und 5 anfordern.“

- q) In § 50 Absatz 4 werden die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder der Schweiz oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz oder der Türkei“ ersetzt.
- r) Der Überschrift des Abschnitts 6 Unterabschnitt 2 werden die Wörter „und Messwerten“ angefügt.
- s) In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Messgeräten“ die Wörter „und Messwerten“ eingefügt.
- t) § 60 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 23 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Unterlage“ die Wörter „oder die Konformitätserklärung“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 10 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht mindestens zehn Jahre“ eingefügt.
- ccc) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
- „13. entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,“.
- ddd) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.
- eee) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 17 eingefügt:
- „15. entgegen § 31 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt sind,
16. entgegen § 31 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Vorschriften beachtet werden,
17. entgegen § 31 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Nachweise aufbewahrt werden,“.
- fff) Die bisherigen Nummern 14 bis 16 werden die Nummern 18 bis 20.
- ggg) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 21 und wie folgt gefasst:
- „21. entgegen § 43 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 oder Nummer 9 eine Fertigpackung herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt,“.
- hhh) Die bisherigen Nummern 18 bis 21 werden die Nummern 22 bis 25.

- iii) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 26 und wie folgt gefasst:
- „26. einer Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 4, 6, 7, 8 oder Nummer 10 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 14, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 13 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.“
- u) § 62 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
- cc) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.
2. Im Eingangssatz des Artikels 9 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I 2714)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362)“ ersetzt.
3. In Artikel 26 werden die Wörter „Artikel 67 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)“ durch die Wörter „Artikel 2 § 7 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802)“ ersetzt.
4. Artikel 27 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) In Artikel 1 treten die §§ 4, 11 bis 22, 30, 41, 46 und 53 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) In Artikel 1 tritt § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 14 des Eichgesetzes außer Kraft.

(4) In Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts] treten § 3 Absatz 3, § 9 Satz 1, die §§ 12, 19 Absatz 4 Satz 2, § 27 Absatz 4 und § 28 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

Berlin, den 17. April 2013

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Ernst Hinsken**  
Vorsitzender

**Doris Barnett**  
Berichterstatlerin

## Bericht der Abgeordneten Doris Barnett

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12727** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 2013 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, das gesetzliche Messwesen neu zu regeln. Es soll eine neue durchgängige Systematik für das gesetzliche Messwesen geschaffen werden, nachdem Eichordnung und Eichgesetz durch nachträgliche Anpassungen an europäische Entwicklungen unübersichtlich geworden sind. Die Eichung von Messgeräten bleibt zum Beispiel für die Ermittlung des Verbrauchs von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme als hoheitlicher Akt erhalten, wird allerdings eingeschränkt auf den bisher als „Nacheichung“ bezeichneten Bereich. Die Ersteichung wird abgeschafft. Mit der Beibehaltung der staatlichen Eichung soll ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung des bislang hohen Schutzniveaus im gesetzlichen Messwesen geleistet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/12727 verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12727 in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12727 in seiner 91. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12727 in seiner 96. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12727 in seiner 104. Sitzung am 17. April 2013 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1156 einen Änderungsantrag ein.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)1156.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12727 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

**Zu Nummer 1** (Artikel 1 – Änderung des Mess- und Eichgesetzes)

**Zu Buchstabe a** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Mit der Änderung wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen und bezüglich der Überschrift des Unterabschnitt 2 zu Abschnitt 6 den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe b** (Änderung des § 3)

Mit den Änderungen wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe c** (Änderung des § 13 Absatz 4)

Rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Buchstabe d** (Änderung des § 14 Absatz 1)

Mit der Änderung wird einer Forderung der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie 98/34/EG Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe e** (Änderung des § 23 Absatz 3)

Notwendig zur vollständigen Umsetzung der zukünftigen europäischen Richtlinien über Messgeräte und über nicht-selbsttätige Waagen.

**Zu Buchstabe f** (Änderung des § 26)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Änderung Absatz 1 Satz 2)

Rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Änderung des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 3)

Mit den Änderungen wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen, um eine umfassendere Bußgeldbewehrung zu ermöglichen.

**Zu Buchstabe g** (Änderung des § 28 Absatz 1 Nummer 2)

Rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Buchstabe h** (Änderung des § 36 Satz 3 Nummer 3)

Notwendige Korrektur aus fachlicher Sicht.

**Zu Buchstabe i** (Änderung des § 37)

Mit den Änderungen wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe j** (Änderung des § 38 Satz 3)

Mit der Änderung wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe k** (Änderung des § 40)

Mit den Änderungen wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe l** (Änderung des § 41, Anfügen einer Nummer 10)

Die Änderung ist erforderlich, um eine ausreichende gesetzliche Grundlage bereit zu stellen, die den Erlass von Regelungen über bestimmte Größen von Ausschankmaßen sicher ermöglicht.

**Zu Buchstabe m** (Änderung des § 43 Absatz 1)

Mit den Änderungen wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen, um eine umfassendere Bußgeldbewehrung zu ermöglichen.

**Zu Buchstabe n** (Änderung des § 46 Absatz 5 Nummer 4)

Die Änderung stellt sicher, dass nur Angehörige von Prüfstellen im Sinne des Gesetzes zu Mitgliedern des Regelermittlungsausschusses berufen werden.

**Zu Buchstabe o** (Änderung des § 47 Absatz 1)

Mit den Änderungen wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe p** (Änderung des § 48 Absatz 1)

Die Änderung greift den Regelungswunsch der Länder auf und schafft im Interesse eines reibungslosen Vollzugs eine mit den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften vereinbare Bestimmung.

**Zu Buchstabe q** (Änderung des § 50 Absatz 4)

Rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Buchstabe r** (Änderung der Überschrift des Abschnitts 6 Unterabschnitt 2)

Mit der Änderung wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe s** (Änderung des § 54 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Änderung wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Buchstabe t** (Änderung des § 60)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Änderung des Absatzes 1)

Mit den Änderungen wird den Forderungen des Bundesrates entsprochen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (Änderung des Absatzes 2)

Als Folgeänderung der Forderungen des Bundesrates zu § 60 Absatz 1. Dabei wird eine weitere Ordnungswidrigkeit (Nummer 15) dem erhöhten Bußgeldrahmen zugewiesen. Mit der Reduzierung des Bußgeldrahmens bei der Nummer 13 wird einer Forderung der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie 98/34/EG Rechnung getragen.

**Zu Buchstabe u** (Änderung des § 62)

Die Anpassungen stehen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen des Artikel 27 (siehe Nummer 4) zum Inkrafttreten des Gesetzes.

**Zu Nummer 2** (Änderung des Artikels 9 zur Gewerbeordnung)

Rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Nummer 3** (Änderung des Artikels 26 zur Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen)

Rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Nummer 4** (Änderung des Artikels 27 zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1****Zu Satz 1**

Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes entsprechend dem Wunsch der Länder und Teilen der Wirtschaft. Die Verschiebung um ein Jahr bietet hinreichend Zeit zur Umstellung auf den neuen Regelungsrahmen. Ab Verkündung des Gesetzes sind damit sogar etwa eineinhalb Jahre zur Vorbereitung gegeben.

**Zu Satz 2**

Folgeänderung in Bezug auf den neuen Absatz 3.

**Zu Absatz 2**

Rechtsförmliche Korrektur.

**Zu Absatz 3 – neu – und 4 – neu**

Mit dem neuen Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass die erforderliche Verordnungsermächtigung so rechtzeitig zur Verfügung steht, dass eine Gebührenregelung zeitig zu dem



in Absatz 1 geregelten Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt werden kann.

Durch den neuen Absatz 4 wird sichergestellt, dass die dort genannten Ermächtigungsgrundlagen des Außenwirtschaftsgesetzes zur Verfügung stehen, bevor das Gesetz im Übrigen in Kraft tritt (vgl. Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts). Dabei wird davon ausgegangen, dass Artikel 27 Absatz 4 des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens vor Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts in Kraft tritt.

Berlin, den 17. April 2013

**Doris Barnett**  
Berichterstatteerin





